

16

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 238, 519 b

In dem Verfahren über die Beschwerde gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß kann eine vorangegangene Entscheidung, durch die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden ist, nicht überprüft werden, wenn gegen sie keine Beschwerde eingelegt und für sie die Beschwerdefrist verstrichen ist.

BGH, Beschl. v. 28. Sept. 1972 - IV ZB 60/72 - OLG Bamberg
IG Würzburg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 60/72

in Sachen

des Rolf B [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Rolf Helmut K [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1970 in W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das
Stadtjugendamt W [REDACTED] als Amtspfleger,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 28. September 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. Mai 1972 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3.000,-- DM.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das in dieser Sache ergangene, ihm am 9. Dezember 1971 zugestellte Urteil am 3. Februar 1972 Berufung eingelegt. Durch Beschluß vom 29. Februar 1972, der dem Beklagten am 6. März 1972 zugestellt worden ist, hat das Oberlandesgericht den Antrag des Beklagten, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, zurückgewiesen. Am 1. März 1972 hat der Beklagte nochmals um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Diesen Antrag hat das Oberlandesgericht als Gegenvorstellung gegen den Beschluß vom 29. Februar 1972 behandelt und durch Beschluß vom 27. April 1972 zurückgewiesen. Alsdann hat es durch den dem Beklagten am 12. Mai 1972 zugestellten Beschluß vom



9. Mai 1972 die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte am 12. Mai 1972 sofortige Beschwerde eingelegt.

Diese Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen, da sie verspätet eingelegt worden ist. Der Bundesgerichtshof kann den vorangegangenen Beschluß vom 29. Februar 1972, durch den dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt worden ist, nicht mehr überprüfen. Dieser Beschluß hat nicht den Charakter eines unselbständigen Zwischenentscheids, sondern er unterlag einer eigenen Anfechtung. Der Beklagte hätte ihn nach §§ 238, 519 b, 577 ZPO innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit seiner Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechten müssen. Das hat er nicht getan. Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann er den die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß nicht mehr mit der Beschwerde anfechten, die er gegen den Beschluß eingelegt hat, durch den seine Berufung verworfen worden ist. Denn die Entscheidung über die Versagung der Wiedereinsetzung ist rechtskräftig

und bindend geworden (RG WarnRspr 1930, Nr. 140; Stein/Jonas/
Pohle, ZPO 19. Aufl. § 238 II 2 Anm. 15).

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz